

Infoblatt 2018

SOZIALVERSICHERUNG

für selbständig erwerbstätige Künstler_innen in Österreich

SVA • Sozialversicherung für Selbständige

Selbständig erwerbstätige Künstler_innen gelten als "Neue Selbständige". Wird die Versicherungsgrenze überschritten, kommt es zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA). Zur Anwendung kommt das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

Landesstellen in allen Bundesländern

Tel.: 050 8080

Web: www.svagw.at

KSVF • Zuschuss zu Pflichtversicherungsbeiträgen

Künstler_innen, die in der SVA pflichtversichert sind und alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten vom Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF) einen Zuschuss. Rechtsgrundlage ist das KSVF-Gesetz.

Künstler_innensozialversicherungsfonds

1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock

Tel.: 01 / 586 71 85

Email: office@ksvf.at

Web: www.ksvf.at

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr, Mittwoch auch 13-16 Uhr

IG BILDENDE KUNST • Auskunft und Beratung

Beratung Sozialversicherung: Mittwoch 14-16 Uhr.

Beratungskosten: 25 Euro. Für Mitglieder der IG BILDENDE KUNST ist die Beratung kostenlos.

IG BILDENDE KUNST

Gumpendorfer Straße 10-12, 1060 Wien

Tel.: 01 / 524 09 09,

Email: office@igbildendekunst.at

Infoblätter, Tipps, Links: www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung

SVA ▪ SOZIALVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Pflichtversicherung: Versicherungsgrenze

Wer aus selbständiger Tätigkeit Jahreseinkünfte über der Versicherungsgrenze erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung – unabhängig davon, ob bereits eine andere Sozialversicherung besteht! Das heißt, eine Mehrfachversicherung ist möglich. Die Versicherungsgrenze ist gleichzeitig die Mindestbeitragsgrundlage. Versicherungsgrenze 2018: 5.256,60 Euro

Kosten der Pflichtversicherung: Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag

Beitragssätze 2018

- Krankenversicherung: 7,65%
- Unfallversicherung: 9,60 Euro monatlich
- Pensionsversicherung: 18,5 %
- Selbständigenvorsorge: 1,53%

Kostenbeispiele 2018

Bei der Mindestbeitragsgrundlage von 5.256,60 Euro (entspricht monatlich 438,05 Euro) sind die Mindestbeiträge sind folglich:

- | | | | |
|--------------------------|------------------------------|-------------|--------------------------------|
| ▪ Unfallversicherung: | 9,60 Euro pro Monat | bzw. | 28,80 Euro pro Quartal |
| ▪ Krankenversicherung: | 33,51 Euro pro Monat | bzw. | 100,53 Euro pro Quartal |
| ▪ Pensionsversicherung: | 81,04 Euro pro Monat | bzw. | 243,12 Euro pro Quartal |
| ▪ Selbständigenvorsorge: | 6,70 Euro pro Monat | bzw. | 20,10 Euro pro Quartal |
| <u>GESAMT:</u> | 130,85 Euro pro Monat | bzw. | 392,55 Euro pro Quartal |

Besteht aufgrund einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Mehrfachversicherung, dann spielt die Mindestbeitragsgrundlage der SVA keine Rolle; dann sind auch niedrigere Beiträge möglich.

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage ist 5.985 Euro (Wert 2018). Daraus ergeben sich Versicherungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 1.666,26 Euro pro Monat bzw. 4.998,78 Euro pro Quartal.

Kosten der Pflichtversicherung: vorläufige und endgültige Beiträge

Zunächst stellt die SVA vierteljährlich die vorläufigen Versicherungsbeiträge in Rechnung (im Februar, Mai, August, November). Die Beiträge sind jeweils am Ende der genannten Monate fällig. Auf Wunsch ist eine monatliche Abbuchung in entsprechenden Teilbeträgen möglich, hierfür ist ein Einziehungsauftrag nötig. In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit werden die vorläufigen Beiträge auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage berechnet (siehe Kostenbeispiel). Ab dem vierten Jahr wird die vorläufige Beitragsgrundlage individuell angepasst: Sie wird abgeleitet von den Einkünften des drittvorangegangenen Jahres und den damals vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen.

Die endgültigen Versicherungsbeiträge können erst berechnet werden, wenn der betreffende Einkommensteuerbescheid vorliegt. Danach folgt die Nachbemessung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge – und es kommt ggf. zu Nachzahlungsforderungen! Die endgültige Beitragsgrundlage steht also erst im Nachhinein fest. Sie ergibt sich aus den tatsächlich erzielten Einkünften (d.h. „Einnahmen minus Ausgaben“) zuzüglich der im Beitragsjahr ggf. vorgeschriebenen Pflichtversicherungsbeiträge aus selbständiger Tätigkeit.

TIPP: Flexible Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage

Erscheinen die vorläufigen Beiträge angesichts der aktuellen bzw. der zu erwartenden Einkünfte merklich zu hoch oder zu niedrig, so besteht die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage auf Antrag (Formular!) anpassen zu lassen. Mit einer Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage lassen sich später hohe Nachzahlungen vermeiden. Eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage unter die Mindestbeitragsgrundlage ist nicht möglich (Ausnahme: bei Mehrfachversicherung).

Anmeldung zur Versicherung: Versicherungserklärung

Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe einer sogenannten Versicherungserklärung. Im Formular (erhältlich bei den Landesstellen der SVA sowie online auf der Website der SVA) ist u.a. anzugeben, ob voraussichtlich die Versicherungsgrenze überschritten wird oder nicht. Wenn ja, führt diese „Überschreitungserklärung“ sofort zum vollen Versicherungsschutz (Pensions- und Krankenversicherung, Unfallversicherung, Selbständigenvorsorge). Dieser Versicherungsschutz fällt nachträglich auch dann nicht weg, wenn die Versicherungsgrenze doch nicht überschritten wird.

Opting In: Freiwillige Versicherung in der Kranken- und Unfallversicherung

Liegen die Einkünfte voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze, so besteht die Option auf eine freiwillige Kranken- und Unfallversicherung (ein Antrag ist erforderlich, gleiches Formular wie oben: Versicherungserklärung). Eine Pensionsversicherung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich! Auch ein Zuschuss aus dem Künstler_innensozialversicherungsfonds ist in diesem Fall nicht möglich! Als Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung gilt die Mindestbeitragsgrundlage, d.h. der Krankenversicherungsbeitrag kommt auf 33,51 Euro pro Monat bzw. 100,53 Euro pro Quartal (Werte 2018). Die Unfallversicherung kostet 9,60 Euro pro Monat bzw. 28,80 Euro pro Quartal (Werte 2018). Wird die Versicherungsgrenze letztlich doch überschritten, so stellt die SVA die Pensionsversicherungsbeiträge nachträglich in Rechnung. Ein Zuschuss aus dem Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF) kann auch noch nachträglich (bis zu vier Kalenderjahre rückwirkend) beantragt werden.

Rechtzeitig melden: Beitragszuschlag vermeiden!

Wird weder eine „Überschreitungserklärung“ abgegeben noch das „Opting In“ beantragt, aber die Versicherungsgrenze tatsächlich überschritten, so wird die Pflichtversicherung durch die SVA im Nachhinein „von Amts wegen“ festgestellt. Die entsprechenden Beiträge werden nachträglich vorgeschrieben.

ACHTUNG: Wer die Überschreitung der Versicherungsgrenze nicht spätestens binnen acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides bei der SVA meldet, muss – zusätzlich zu den anfallenden Versicherungsbeiträgen – mit einem Beitragszuschlag in der Höhe von 9,3% rechnen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Wer sich erstmals zur Pflichtversicherung meldet, muss sich innerhalb von sechs Monaten für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Diese Entscheidung ist acht Jahre bindend! Es kann zwischen drei Beitragsstufen gewählt werden. Auch diese Entscheidung ist acht Jahre bindend! Der Beitrag macht 6% von wahlweise entweder einem Viertel oder der Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage aus. Daraus ergeben sich monatliche Arbeitslosenversicherungsbeiträge in der Höhe von 89,78 Euro oder 179,55 Euro oder 269,33 Euro (Werte 2018). Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann. Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in der Folge 24,06 Euro oder 38,32 Euro oder 52,98 Euro (Werte 2018).

ACHTUNG: Zu Sinn und Unsinn der freiwilligen Arbeitslosenversicherung, zu den Herausforderungen überhaupt den Anspruch geltend machen zu können (Wie erfüllen Künstler_innen die gesetzliche Definition von Arbeitslosigkeit?), empfehlen wir die vom Kulturrat Österreich herausgegebene Infobroschüre „Selbständig – Unselbständig – Erwerbslos“ und die ergänzenden Infoblätter (www.kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS). In jedem Fall empfehlen wir ein Beratungsgespräch. Grundsätzlich ist zu beachten: Es darf keine Pflichtversicherung bestehen, um als arbeitslos zu gelten. Eine Ruhendmeldung der SVA-Pflichtversicherung ist für gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten möglich. Für alle anderen selbständigen Tätigkeiten besteht keine Möglichkeit der Ruhendmeldung. Eine Ruhendmeldung der künstlerischen Tätigkeit ist beim KSVF möglich, aber nicht rückwirkend.

Wochengeld

Bei der SVA versicherte (werdende) Mütter haben Anspruch auf Wochengeld (bzw. Betriebshilfe). Das Wochengeld gibt es ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, für den Tag der Entbindung sowie acht Wochen danach (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen nach der Geburt). Das tägliche Wochengeld beträgt 53,96 Euro (Wert 2018).

Unterstützung bei lang andauernder Krankheit

Für sogenannte Allein-Selbständige bzw. Selbständige mit weniger als 25 Dienstnehmer_innen gibt es eine finanzielle Unterstützung bei lang andauernder Krankheit – allerdings erst ab dem 43. Tag der Erkrankung (ärztliche Krankmeldung erforderlich!). Nach der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit zahlt die SVA eine tägliche Unterstützung in der Höhe von 29,93 Euro (Wert 2018). Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; für ein und dieselbe Krankheit jedoch maximal 20 Wochen.

NEU ab 1.7.2018: Bei Erkrankungen ab dem 1.7.2018, die länger als sechs Wochen dauern, gibt es die Unterstützungsleistung rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Selbstbehalt (Kostenanteil) bei medizinischen Leistungen

Bei der SVA Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Ärzt_innenbesuchen) und von der Rezeptgebühr befreien lassen. Hierfür muss ein Antrag (Formular!) an die zuständige Landesstelle der SVA gestellt werden.

Leben im gemeinsamen Haushalt Personen mit eigenem Einkommen, so wird auch dieses Einkommen berücksichtigt. Die monatlichen Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt: max. 909,42 Euro (Wert 2018) bei Alleinstehenden bzw. max. 1.363,52 Euro (Wert 2018) als Haushaltseinkommen bei Paaren. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht und sofern dessen monatliches Nettoeinkommen unter 334,49 Euro liegt) um 140,32 Euro (Wert 2018).

Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Da selbständig Erwerbstätige im laufenden Kalenderjahr keine definitiven Angaben zu ihrem aktuellen Einkommen machen können, beurteilt die SVA die Einkommenssituation auf Basis der Angaben zum aktuellen Einkommen und unter Berücksichtigung der aktuellsten bzw. der SVA vorliegenden Einkommensteuerbescheide. Der für die Beurteilung ausschlaggebende Jahresbetrag wird durch 14 geteilt. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Heizkostenzuschuss

Alle SVA-Versicherten und -Pensionist_innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von 150 Euro erhalten. Es genügt ein formloser Antrag an die zuständige SVA-Landesstelle. Der Antrag für den Heizkostenzuschuss 2017/2018 muss bis spätestens 9.3.2018 eingebracht werden. (Datum des Einlangens!)

Gesundheitshunderter

Zum Beispiel beim nächsten Yoga- oder Kletterkurs 100 Euro sparen? Die SVA unterstützt ihre Krankenversicherten bei gesundheitsfördernden Aktivitäten in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Stress/Burnout, Entspannung/Körperarbeit und Rauchfrei. Den Gesundheitshunderter gibt es einmal pro Kalenderjahr, auf Antrag (Formular!) an die zuständige Landesstelle, wenn mindestens 150 Euro ausgegeben wurden - entweder bei SVA-Kooperationspartner_innen oder auch im Zuge von individuellen Programmen (Voraussetzung: Vorsorgeuntersuchung).

KSVF - ZUSCHUSS ZU PFLICHTVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Künstler_innensozialversicherungsfonds:

1. Antrag der_des Künstler_in
2. Vorliegen der SVA-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des KSVF-Gesetzes
4. Mindesteinkünfte oder Mindesteinnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von 5.256,60 (Wert 2018) – es gibt jedoch verschiedene Ausnahmeregelungen, die den Zugang zum Zuschuss erleichtern!
5. Maximale Gesamteinkünfte in der Höhe von 28.473,25 Euro (Wert 2018). Es zählen alle Erwerbstätigkeiten bzw. Einkunftsarten. Pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich dieser Betrag um 2.628,30 Euro (Wert 2018).

Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Zuschuss zu erhalten.

Der Künstler_innensozialversicherungsfonds entscheidet per Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird.

Ein Antrag auf Zuschuss kann bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden. Das heißt, derzeit (2018) sind Anträge für die Jahre 2014, 2015, 2016 sowie 2017 möglich – und natürlich für 2018 und fortlaufend.

AUSNAHMEN bei den Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit

In der Vergangenheit haben Künstler_innen immer wieder den Anspruch auf Zuschuss verloren, weil sie die erforderlichen Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht haben. Zwei Gesetzesnovellen (2008 und 2014) haben auf dieses Problem reagiert und zu Verbesserungen geführt. Seither gilt für die sogenannte Untergrenze:

- Einkommensteuerbefreite **Stipendien und Preise** können berücksichtigt werden.
- Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit können berücksichtigt werden, sofern aufgrund dieser keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestand (geringfügige Beschäftigung).
- Das Erreichen der Untergrenze durch **Einnahmen (statt Einkünften)** aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit ist ebenfalls ausreichend.
- Einkünfte bzw. Einnahmen aus **künstlerischen Nebentätigkeiten** (in derselben künstlerischen Sparte!) können bis zu einem Betrag von 50% der Untergrenze angerechnet werden. Das bedeutet konkret für 2018 bis zu 2.628,30 Euro.
- Ein **dreijähriger Durchrechnungszeitraum** ist möglich. Zu beachten: Die „3-Jahres-Einheiten“ sind für jede_n Künstler_in individuell, sie sind abhängig vom Jahr des erstmaligen Zuschussbezugs und allfälligen Unterbrechungen.
- Wird die Untergrenze auch unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Regelungen nicht erreicht, so gibt es **fünf „Bonusjahre“**. Das heißt, in fünf Jahren, in denen die erforderlichen Mindesteinkünfte (bzw. Mindesteinnahmen) nicht vorliegen, kann der Zuschuss dennoch weiterhin bezogen werden. Zu beachten: Hat der KSVF in der Vergangenheit im Zuge von Rückforderungsverfahren auf Zuschussrückzahlungen verzichtet, so gelten die betreffenden Jahre bereits als Bonusjahre.

Zuschusshöhe

Der jährliche Zuschuss beträgt seit 2018 max. 1.896 Euro, das entspricht 158 Euro pro Monat (für die Jahre 2014 bis 2017 max. 1.722 Euro, das entspricht 143,50 Euro pro Monat). Der Zuschuss wird zunächst zum Pensionsversicherungsbeitrag geleistet. Ist der jährliche Pensionsversicherungsbeitrag niedriger als der maximale Zuschuss, so wird der verbleibende Zuschuss für den Kranken- und ggf. auch für den Unfallversicherungsbeitrag verwendet. Der Zuschuss wird nicht an die_den Künstler_in ausbezahlt, sondern direkt an die SVA überwiesen. In den Beitragsvorschreibungen der SVA ist der Zuschuss dann bereits berücksichtigt. Der jährliche Zuschuss ist nur dann niedriger als 1.896 Euro, wenn die Pflichtversicherungsbeiträge an die SVA (ohne Vorsorgebeitrag) niedriger als 1.896 Euro sind (betrifft 2018).

Antragstellung

Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung“ kann der Zuschuss beim Künstler_innensozialversicherungsfonds beantragt werden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Das Formular ist erhältlich beim Künstler_innensozialversicherungsfonds (auch online) und bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft. Gemeinsam mit dem Antragsformular ist ein Lebenslauf abzugeben (mit Fokus auf die künstlerische Tätigkeit), auch ggf. vorhandene Zeugnisse (einer) künstlerischer Ausbildung/en sollen beigelegt werden.

Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die künstlerische Tätigkeit nachzuweisen, in der bildenden Kunst z.B. durch Teilnahmen an Ausstellungen/ Festivals/ Kunstprojekten, Pressemappe, Kataloge, Erhalt von Stipendien/ Preisen/ Auszeichnungen, Arbeitsproben etc. Der Künstler_innensozialversicherungsfonds ersucht, Unterlagen zum Nachweis der künstlerischen Tätigkeit vorzugsweise digital (in gut gezippter und komprimierter Form) einzureichen.

Gutachten über die künstlerische Tätigkeit

Zur Feststellung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt und Werke der Kunst geschaffen werden, holt der Künstler_innensozialversicherungsfonds ggf. ein Gutachten bei sogenannten Künstler_innenkommissionen ein. Sollte das Gutachten der zuständigen Kurie negativ sein, so ist empfehlenswert, sich an die die Berufungskurie zu wenden. Die spartenspezifischen Kurien bestehen aus Vertreter_innen v.a. von Interessenvertretungen, Künstler_innenverbänden und Verwertungsgesellschaften. Auch die IG BILDENDE KUNST nominiert Mitglieder in diese Kurien.

KSVF - UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Der Künstler_innensozialversicherungsfonds kann seit 2015 auch Beihilfen zur Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen vergeben. Hierfür stehen jährlich bis zu 500.000 Euro zur Verfügung. Vorgesehen sind Einmalzahlungen oder in besonderen Fällen auch wiederkehrende Geldleistungen für max. zwölf Monate. Pro Ansuchen können jedenfalls höchstens 5.000 Euro gewährt werden. Anträge können Künstler_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich (seit mind. sechs Monaten!) stellen. Die Grundlagen für die Vergabe von Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt. Ein vierköpfiger Beirat beurteilt, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Beihilfe vorliegen. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.